Kyffhäuserkreis
Kreistag

Beschlussvorlage Nr.: 2022/7/082

öffentlich

Betreff:

Fortschreibung Nahverkehrsplan des Kyffhäuserkreises für den Zeitraum 2023 bis 2027

Beschluss:

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beschließt den in der Anlage befindlichen Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2023 bis 2027.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur	17.11.2022	Ja: 3 Nein: 0 Enth: 1 Bef: 0
Kreisausschuss	23.11.2022	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	07.12.2022	Ja: 34 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte

2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)

3. Einnahmen

4. Finanzierung
   Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
   Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)

5. Veranschlagung
   HH-Jahr
   Überplanmäßige Ausgabe
   Außerplanmäßige Ausgabe
   HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Der Kyffhäuserkreis ist als Aufgabenträger gemäß § 3 Thüringer Gesetz für den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr zuständig und hat gemäß § 5 für seinen Zuständigkeitsbereich einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen.

Der NVP versteht sich als Rahmenplan sowie wesentliches Instrument für die Gestaltung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis.

Der Kyffhäuserkreis definiert über den NVP seine Zielvorstellungen im Bereich des Straßenpersonennahverkehrs und beschreibt die weitere Ausgestaltung des Verkehrsangebots im Hinblick auf Qualität und Quantität unter Berücksichtigung der sich stets ändernden Rahmenbedingungen.

Eine Grundvoraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 8 Abs. 2 und 3 ThürÖPNVG ist die Vorlage eines vom Kreistag beschlossenen Nahverkehrsplans beim für Verkehr zuständigen Ministerium.

Nach Ablauf eines Planungszeitraumes von maximal fünf Jahren ist der NVP bedarfsgemäß fortzuschreiben.

Sondershausen, den 07.12.2022

Ausgefertigt am: 08.12.2022

Hochwind-Schneider
Landrätin